

# Initiative Urheberrecht

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Martin Habersaat  
Vorsitzender des Bildungsausschusses  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70,  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4356

[bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Berlin, 30.1.2025

**Künstliche Intelligenz in Kunst, Kulturmanagement und Kulturvermittlung**  
**Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Drucksache 20/1973 vom 6.3.2024**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Habersaat,

vielen Dank für die Einladung zum Fachgespräch am 13.2.2025 und die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzureichen.

Wir, und mit uns die rund 140.000 Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen, die wir über unsere über 40 Mitgliedsorganisationen aus Musik, Kunst, den Audiovisuellen Medien, Journalismus + Text, Fotografie, Spiele etc. vertreten, begrüßen es nachdrücklich, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag sich aufgrund des Antrages der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den rechtlichen Rahmenbedingungen für Künstliche Intelligenz widmen möchte.

## ⇒ Vorbemerkung

Wir stimmen Ihnen zu, dass dabei sowohl der Bereich personenbezogener Daten (DSGVO) wie auch das Urheberrecht in den Blick zu nehmen ist, denn das Training generativer KI-Modell tangiert beide Rechte gleichermaßen — und auf ähnliche Weise. Dabei ist das Urheberrecht das wesentliche Marktordnungsrecht für die Kultur im engeren Sinne, aber auch für die Kultur- & Kreativwirtschaft und für den umfassenden Bereich Medien & Rundfunk, denn ohne lizenzierte Inhalte gibt es in all diesen Bereichen nichts auf- und vorzuführen und somit nicht zu verwerten.

Eine föderale Perspektive auf diese rechtliche Basis aller Inhalte in Kultur und Medien hat in den letzten Jahren oft gefehlt. Die Notwendigkeit einer Befassung mit dem

Urheberrecht auf Landesebene sollte angesichts der existenziellen Bedeutung dieses Rechts für die schöpferisch Tätigen vor Ort, die in vielen Fällen keine arbeitsrechtlichen Vergütungsansprüche haben, aus unserer Sicht selbstverständlich sein.

Sich nicht ums Urheberrecht als Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor und damit diejenigen zu kümmern, die am Anfang der Wertschöpfungskette stehen, wird im Zweifelsfall teurer, als das Recht vorausschauend mitzugestalten. Wenn diejenigen, deren Werke und Leistungen Nachfrage und damit Nutzungen erfahren, nicht angemessen an der erfolgenden Wertschöpfung beteiligt werden, liegen sie früher oder später den Kommunen auf der Tasche.

Anette Röttger, MdL, wies zu Beginn der Aussprache im Landtag am 23.05.2024 auf die „große gesellschaftliche und soziale Bedeutung“ von Kunst und Kultur hin. Uta Röpcke, MdL, merkte an, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft „ein bedeutender, leider oft unterschätzter Wirtschaftsfaktor“ sei. Beides ist zweifellos richtig.

Für beide Aspekte gilt, dass sie tendenziell in ihrer Bedeutung nicht genug wahr- und ernstgenommen werden: Kulturelle Arbeit wird in Deutschland tendenziell nicht als Arbeit anerkannt und behandelt. Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, dass beide Dimensionen nicht voneinander zu trennen sind. Die völkerrechtsverbindliche UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt definiert den „Doppelcharakter“ kultureller Güter; diese sind grundsätzlich sowohl Güter eines Markts wie auch der Kultur an sich. Der Verfassungsrechtler Udo di Fabio legt dar, dass die verfassungsgemäße Kunstfreiheit nicht ohne ein rechtsverbindliches Lizenzierungssystem zu realisieren sei: „In der marktwirtschaftlichen Ordnung entfaltet sich Kunstfreiheit auch mittels der eigentumsbasierten Dispositionsbefugnis über Werk und Wertschöpfung.“<sup>1</sup>

Hier sei bereits darauf hingewiesen, dass das Training generativer KI fast regelhaft eben diese „eigentumsbasierten Dispositionsbefugnis über Werk und Wertschöpfung“ gezielt und wissentlich unterläuft. Es stellt sich die dringliche Frage, ob Bundesländer, in deren Hoheit die Verantwortung für die INHALTE von Kultur und Medien liegen, überhaupt in Betracht ziehen können, den Wegfall der exklusivrechtlichen Verfügungsgewalt derjenigen, die diese Inhalte schaffen, zu akzeptieren.

Diese Frage wird umso dringlicher, wenn man berücksichtigt, dass das Urheberrecht definiert und begründet ist als Innovationsschutz.

Kulturelle schöpferische Tätigkeit bietet der Gesellschaft unverzichtbare Anlässe zu Begegnung und Verständigung, schafft dabei stets und notwendig Neues und reflektiert Vorhandenes. Kulturelle schöpferische Tätigkeit erzeugt damit erhebliche wirtschaftliche Ausstrahleffekte (etwa für Tourismus, Gastronomie, Verkehr) und kann in soliden Zahlen wirtschaftlichen Erfolg und erhebliche Beschäftigungseffekt für sich reklamieren.

Neben der bedeutenden Rolle für Demokratie, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Vielfalt sprechen also auch volkswirtschaftliche Erwägungen dagegen, denjenigen, die die neuen Inhalte schaffen, die Incentivierung der Wissensarbeit vorzuenthalten.

---

<sup>1</sup> di Fabio, Udo: Urheberrecht und Kunstfreiheit unter digitalen Verwertungsbedingungen. 2018. S. 18

## ⇒ KI braucht Kunst. Aber Kunst braucht keine KI.

Als Initiative Urheberrecht (IU) haben wir bereits in der ersten Stellungnahme zu KI im April 2023 deutlich gemacht, dass es uns *nicht um Fahrverbote* geht, sondern *um eine Verkehrsordnung*. Das gilt nach wie vor, denn selbstverständlich wird diese Technologie unser zukünftiges Leben begleiten und verändern. Es gilt zu gewährleisten, dass bei den anstehenden Veränderungen der Mensch im Zentrum steht und nicht marginalisiert wird.

Wir beschränken uns in unseren Positionen, soweit nicht explizit anders markiert, auf generative Künstliche Intelligenz (genKI), denn diese ist es, mit der die wesentlichen ethischen und rechtlichen Konflikte verbunden sind.

Unser Mandat liegt in der Vertretung schöpferisch tätiger Kultur-, Kreativ- und Medienschaffender. In Fragen der Plattformökonomie und -regulierung haben wir gemeinsame Interessen mit unseren verwertenden Partner:innen der Kultur- und Medienwirtschaft, auf die wir hinweisen werden.

## ⇒ Der Nutzen von Generativer KI

Künstler:innen waren schon immer *Early Adopters* neuer Technologien; sie prüfen sie auf ästhetische Potenziale und machen sie sich so zueigen. Urheber:innen und Künstler:innen nutzen selbstverständlich die Technologien, die der KI zugerechnet werden. Sie nutzen sie beispielsweise zum Archivieren und Sortieren und auch als Inspiration und Assistenz. Aber sie setzen sie nur in sehr seltenen Ausnahmefällen als Ersatz der eigenen schöpferischen Arbeit ein — und so gut wie nie greifen sie dabei auf die großen kommerziellen Angebote zurück.<sup>2</sup> Dafür gibt es viele Gründe, die wesentlichen liegen in den Eigenschaften generativer KI an sich begründet.

Zu den ethischen Vorbehalten gegenüber den Trainingsmethoden kommt vielfach ein Expertenwissen um die Bedingungen der generativen Inhalteerzeugung<sup>3</sup>. Generative KI hat kein Weltwissen, kein Konzept von Wahrheit oder Umwelt. Die Erzeugnisse, die ein Gen-KI-Modell wie ChatGPT auf der Output-Ebene generiert, sind *keine Wahrheiten, sondern Wahrscheinlichkeiten*. Generative KI ist eine *Autocomplete*-Technologie, die auf der Basis aberwitzig großer und umfassender Datenmengen stets die Wahrscheinlichkeit des nächsten *Tokens* berechnet, also des nächsten Pixels, Tons, Worts oder Buchstabens. Da die Algorithmen auf der Output-Ebene zudem eine Randomisierung<sup>4</sup> enthalten, ist nur eines sicher, nämlich dass man nicht zweimal dasselbe Ergebnis mit demselben Prompt erzielen wird. Die Unberechenbarkeit der Ergebnisse ist für manche

---

<sup>2</sup> Auch ein weit verbreiteter ChatBot wie ChatGPT wird von professionellen Urheber:innen in den meisten Fällen für andere Zwecke als das Schreiben des finalen Textes verwendet.

<sup>3</sup> Werke werden von Urheber:innen erzeugt, Urheberrecht gilt nur für von Menschen erschaffene Werke. „Rein KI-basierte Inhalte genießen daher **keinen** urheberrechtlichen Schutz, da sich die Arbeitsweise der KI der Kontrolle des Nutzers entzieht /BMJ: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav\\_Themen/240305\\_FAQ\\_KI\\_Urheberrecht.pdf? blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/240305_FAQ_KI_Urheberrecht.pdf?blob=publicationFile&v=2) Abruf vom 30.1.2025

<sup>4</sup> Randomisierung ist die Funktion von Zufallsalgorithmen. Solche werden standardmäßig auf der Verarbeitungsebene verwendet; nur so lässt sich gewährleisten, dass etwas generiert wird, das sich „neu“ anfühlt. Die Randomisierung ist ein Feature, kein Bug; sie ist nicht zuletzt ausschlaggebend für das Phänomen der Halluzinationen.

künstlerische Bereiche attraktiv, für andere inakzeptabel (wie im Übrigen auch in der Wissenschaft).

Insofern bietet Generative KI bereits auf der Inhaltsebene Chancen und Risiken. Nach intensiven Gesprächen mit den unterschiedlichsten künstlerischen und journalistischen Teilszenen können wir sicher berichten, dass die sehr große Mehrheit der schöpferisch Tätigen deutlich weniger Chancen für die eigene Arbeit sieht als Risiken. Der Preis, den die Gesellschaft für die Chancen einer Weniger zu zahlen hat, zählt zu den besonders erheblichen Risiken.

### ⇒ Chancen?!

Im Antrag findet sich folgende Formulierung:

„KI bietet in verschiedenen Bereichen neue Chancen. Sie kann beispielsweise dabei helfen, musikalische Kompositionen zu generieren, bildende Kunst zu erschaffen, neue Formen des Theaters zu entwickeln, beschädigte Kunstwerke zu restaurieren und historische Artefakte digital zu konservieren.“

Wir sind skeptisch, sowohl hinsichtlich der Gesamtaussage als auch hinsichtlich der Kombination sehr verschiedener Perspektiven: Es wird nur selten funktionieren, die Interessen der Institutionen wie Theater und Archive auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen mit denen der Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen. Denn die Institutionen sind verwertende Nutzer<sup>5</sup>. Und sie sind weitaus sprechfähiger und sehr viel näher an Politik und Verwaltung als die hoch individualisierten Einzelpersonen und Kleingruppen an der Basis der kulturellen Arbeit.

### ⇒ Grundsätzliche Informationen und Fragen

Bleiben wir zunächst an dieser Basis: KI kann demnach „dabei helfen, musikalische Kompositionen zu generieren, bildende Kunst zu erschaffen [...]“. Hier stellt sich die absolut entscheidende Frage, wessen Problem hier eigentlich beschrieben wird, und in wessen Interesse und zu welchem Preis eine mögliche Lösung angeboten wird. Professionelle Urheber:innen haben sich seit jeher technischer Hilfemittel bedient, um Neues zu schaffen; nie aber haben sie sich dabei den Akt des Schaffens an sich abnehmen lassen. Und das aus einer Reihe guter Gründe:

1. Es geht ihnen ja ums Schaffen. Um das MACHEN von Kunst, Musik, Literatur. Um das Komponieren, Gestalten, Schreiben und darum, dabei nachzudenken, zu zweifeln und zu entscheiden. Der amerikanische Visual Artist Steven Zapata bringt das auf einen klaren Nenner: Wir werden auch in einer Welt mit Generativer KI Gegenstände haben, die sich wie Kunst anfühlen, doch wir drohen all das zu verlieren, was wir gewinnen können, in dem wir **Kunst MACHEN**.<sup>6</sup>
2. Maschinen haben **keine Intention**. Empfinden keine Schönheit. *Es gibt keine Taxonomie für Kontexte.*

---

<sup>5</sup> im rechtlichen Sinne sind sie i.a.R. Lizenzschuldner:innen der Originärrechteinhaber:innen

<sup>6</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=kL6jCT07vUQ> Abruf vom 28.01.2025

3. Generative KI schafft **nichts originär Neues**, sondern rekombiniert das Gelernte nach statistischen Prinzipien.<sup>7</sup> Und, nein, das ist nicht dasselbe, wie wenn ein Mensch auf Basis des Gelernten etwas Neues schafft, denn anders als eine KI schaffen Menschen Neues absichtsvoll und einer persönlichen Vorstellung folgend: Sie verfolgen *künstlerisch-kreative Ausdrucksabsichten*, die Ausdruck der Persönlichkeit sind und sich voneinander unterscheiden.
4. Die beiden Klagen der GEMA<sup>8</sup> (gegen OpenAI (2024) und Suno (2025)) belegen eindrucksvoll, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine Generative KI ein **Plagiat** erzeugt. Vollkommen ungeklärt ist im Fall der Veröffentlichung eines solchen Erzeugnisses die Haftungsfrage. Professionelle, erwerbsmäßige Urheber:innen können sich nicht erlauben, wegen eines Plagiats verklagt zu werden, das eine Generative KI in ihrem Auftrag erzeugt hat: Sie haften nämlich aufgrund ihres Urheberstatus.
5. Selbst wenn die Generative KI ein Erzeugnis generiert haben sollte, das für einen Anwender auf professionellem Niveau „gut genug“ ist, lässt sich darauf **kein Geschäftsmodell** aufbauen, denn aufgrund der Tatsache, dass KI-Modelle keine natürlichen Personen sind und insofern keine „persönliche geistige Schöpfung“ hervorbringen können, ist das Erzeugnis nicht urheberrechtlich schutzfähig — und daher gemeinfrei.
6. Ethische und pragmatisch-strategische Vorbehalte: Generative KI wurde in den meisten aktuell existierenden kommerziellen Fällen auf Basis unlizenzierter und unvergüteter Werke und Leistungen trainiert; das ist ein Eingriff in die Existenzgrundlagen derjenigen, die die Werke und Leistungen geschaffen haben.
7. Auftragslage und Arbeitsmarkt: Die so trainierte Technologie wird heute bereits dazu eingesetzt, die Schöpfer:innen der Trainingsdaten im eigenen Markt zu ersetzen. Das gilt für alle großen kommerziellen Angebote wie ChatGPT, Suno, Udio, Boomy, MidJourney, Dall-E, Claude, Llama oder Claude (also für Text, Bild, Ton und Musik und Audiovisuelles). Der Journalist Ranga Yogeshwar sprach in diesem Zusammenhang bereits im März 2023 vom „**größten Diebstahl der Menschheitsgeschichte**“<sup>9</sup> und wies auf einige bedeutende Details hin: Die illegitim angeeigneten Daten werden denjenigen, denen sie entwendet wurden, in Form kommerzieller Produkte zurückverkauft.
8. Yogeshwar weist im selben Zusammenhang darauf hin, dass genau die Unternehmen, die über das Kapital verfügen, große KI-Modelle zu berechnen, unübersehbare **Monopolstrukturen** aufweisen: Google/Alphabet, Microsoft, Meta, Amazon und inzwischen auch NVIDIA verfügen über marktbeherrschende Stellungen in mindestens einem Bereich. Die Konsequenzen der faktischen Unüberwindlichkeit dieser Anbieter für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind unübersehbar.
9. Die Anbieter der genannten generativen KI-Modelle sitzen ausnahmslos in anderen Rechts- und Wirtschaftsräumen, überwiegend in den USA, einige in Asien. Daraus

---

<sup>7</sup> [https://m.soundcloud.com/emily-m-bender/stochastic-parrots?si=94532ca828264f8b95527b32fab943e2&utm\\_source=clipboard&utm\\_medium=text&utm\\_campaign=social\\_sharing](https://m.soundcloud.com/emily-m-bender/stochastic-parrots?si=94532ca828264f8b95527b32fab943e2&utm_source=clipboard&utm_medium=text&utm_campaign=social_sharing) Abruf vom 28.01.2025

<sup>8</sup> <https://www.gema.de/de/aktuelles/ki-und-musik> Abruf vom 28.1.2025

<sup>9</sup> <https://www.augsburger-allgemeine.de/wirtschaft/ranga-yogeshwar-interview-ueber-ki-der-groesste-diebstahl-in-der-menschheitsgeschichte> Abruf vom 27.01.2025

ergibt sich — aufgrund der **Territorialität des Urheberrechts** —, dass das Recht des Verarbeitungsorts gilt und nicht das des Herkunftsorts der Daten. Ein auf US-Boden trainiertes Modell unterliegt also US-amerikanischem Copyright, wobei die Legalität unlizenzierter Trainings Gegenstand Dutzender von Gerichtsverfahren vor amerikanischen Gerichten ist. Aus Deutschland und Europa lässt sich daran sehr wenig ändern.

10. Die auf Basis des trainierten Modells erfolgende Wertschöpfung erfolgt am Sitz des Unternehmens, nicht dort, wo die Daten entwendet wurden. Es werden also deutsche und europäische Daten, Werke und Leistungen unvergütet in den USA genutzt, ohne dass die europäischen Rechteinhaber an der Wertschöpfung beteiligt würden ... und wir diskutieren allen Ernstes darüber, das zu geltendem Recht zu erklären, um „Fortschritt“ zu ermöglichen. Das ist — vorsichtig ausgedrückt — volkswirtschaftlich absurd. Denn **ohne am Gewinn beteiligt zu werden, verschenken wir unser Tafelsilber und geben die Incentivierung von Wissensarbeit auf**. Das ist für eine Wissensgesellschaft die letzte aller Optionen.

Sehr viele Urheber:innen und Künstler:innen kennen diese Zusammenhänge. Die Konsequenz ist, dass sie nicht nur jede ihnen zur Verfügung stehende Methode verwenden, ihre Inhalte den KI-Scrapern<sup>10</sup> vorzuenthalten (das Prinzip nennt sich *Opt-Out*, und es funktioniert nicht, weil die Scraper sich belegbar nicht an den erklärten Vorbehalt halten), sondern längst dazu übergehen, insgesamt weniger Inhalte im Netz verfügbar zu machen. Weil genau das der einzige funktionale Schutz des einzigen Kapitals ist, über den Urheber:innen, Leistungsschutzberechtigte und ihre Verwerter und Produzenten verfügen.

### ⇒ Die Freiheit des Netzes – jetzt endgültig zerstört

Die menschlichen Schöpfer:innen ziehen sich zurück, während die KI Unmengen generierter Inhalte auf die Welt loslässt<sup>11</sup>: Im Januar 2025 hat der französische Musikstreamingdienst Deezer gemeldet, dass an jedem einzelnen Tag mehr als 10.000 KI-generierte Tracks hochgeladen werden (10% der gesamten Tracks!). Mitte 2024 waren einer Studie zufolge bereits mehr als 57% aller im Netz verfügbarer Textinhalte generiert, und aktuellen Prognosen zufolge könnten bis Ende 2025 90% sämtlicher Inhalte im Netz generierte Inhalte sein.<sup>12</sup> Menschengemachtes ist dann schlicht nicht mehr auffindbar. Es sind erhebliche Rückwirkungen auf die Menschen zu erwarten, die die generischen Durchschnittsinhalte rezipieren.

---

<sup>10</sup> Als „Scraping“ wird die durch „Bots“ automatisierte Beschaffung online vorgefundener Daten und Inhalte zum Zwecke des KI-Trainings bezeichnet.

<sup>11</sup> [https://www.linkedin.com/posts/jasminebina\\_the-human-internet-is-dying-someone-just-activity-7252334038563110912-Xxf?utm\\_source=share&utm\\_medium=member\\_ios](https://www.linkedin.com/posts/jasminebina_the-human-internet-is-dying-someone-just-activity-7252334038563110912-Xxf?utm_source=share&utm_medium=member_ios) Abruf vom 28.01.2025

<sup>12</sup> <https://arxiv.org/abs/2407.14933v2> Abruf vom 28.01.2025

### ⇒ Auswirkungen auf die Bildung ... erste Erkenntnisse

All dies wirft auch Fragen an Bildung in der Zukunft auf. Eine neue erste Studie aus Großbritannien <sup>13</sup> etwa behandelt die Auswirkungen verschiedener Unterstützungssysteme (KI) wie ChatGPT, menschliche Experten und Schreibanalyse-Tools sich auf das Lernen auswirken. Insgesamt zeigt die Studie, dass KI das Lernen und die Leistung kurzfristig verbessern kann, aber langfristige motivationale und kognitive Prozesse nicht automatisch unterstützt.

Es sollte klar sein, dass genau das aus der Perspektive der Kultur-, Medien- und Bildungshoheit der Länder inakzeptabel ist, denn hier werden vor unseren Augen Vielfalt, Zugang und Teilhabemöglichkeiten einem Versprechen ohne eine ausreichende Grundlage oder Begründung geopfert, während die fragliche Technologie längst an ihre Grenzen gestoßen ist und ihre Betreiber nicht dem Allgemeinwohl, sondern Risikokapitalinteressen verpflichtet sind.

### ⇒ Kritischer Ausblick des Europäischen Parlaments<sup>14</sup>

Im Januar 2024 hat das europäische Parlament mit großer Mehrheit einen Bericht zum Musikstreaming <sup>15</sup> verabschiedet. Der Bericht stellt fest, dass der Markt für Musikstreaming hochgradig asymmetrisch und dysfunktional ist, und das vor allem auf Kosten der Musikschaffenden. Das, so der Bericht, gefährde die Möglichkeit, der Musik als Beruf nachzugehen, was nicht zuletzt auch die Perspektiven von Nachwuchskünstler:innen infrage stelle. KI wirke nun wie ein Brandbeschleuniger für ein bereits hell loderndes Feuer. So werde die kulturelle Vielfalt gefährdet — auf den nationalen Märkten wie auf dem europäischen Binnenmarkt. Das bedeute wiederum eine akute Gefahr für die Identität Europas, denn die EU ist gegründet auf „Unity in Diversity“ — Einigkeit in Vielfalt. Das Parlament fordert die Kommission auf, das Thema zu priorisieren.

Wieder zeigt sich, dass die Markt- und die Kulturperspektive sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern einander bedingen.

### ⇒ Journalismus und Medien

Ähnliches gilt für Journalismus und Medien: Die Möglichkeit professionellen Journalismus hängt ab vom Erfolg und vom Überleben der Medienhäuser. Diese werden jedoch von KI-Anbietern wie Google, Perplexity und inzwischen auch OpenAI frontal angegriffen, indem Websuchen immer häufiger auf ausformulierte Antworten stoßen — statt auf Suchergebnisse. Die Antworten aber setzen — unvergütet! — auf der journalistischen Arbeit und der verlegerischen Tätigkeit der Medienanbieter, die zudem für sämtliche ihrer Inhalte haften, während die KI-Betreiber nicht einmal als

---

<sup>13</sup> [Beware of metacognitive laziness: Effects of generative artificial intelligence on learning motivation, processes, and performance - Fan - British Journal of Educational Technology - Wiley Online Library](#) Abruf vom 27.1.2025

<sup>14</sup> Bezüglich der KI-Verordnung, DMA und DSA und anderer Aktivitäten der EU in diesem Zusammenhang stehen wir gerne für Gespräche zur Verfügung.

<sup>15</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C\\_202405711](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202405711) Abruf vom 28.01.2025

Mediananbieter kategorisiert sind. Von einer medienrechtlichen Inverantwortungnahme ganz zu schweigen.

Das alles ist in Länderhoheit und hat doch unmittelbar mit dem Bundesrecht Urheberrecht zu tun, denn jeder Kriegsberichterstatteerin, jedem Pressefotografen ist durch den Urheberstatus die Verantwortung für ihre/seine Inhalte zugewiesen. Von dieser Verantwortung können sich Urheber:innen nicht befreien; sie können sie auch nicht an ihre Auftraggeber oder andere Dritte abtreten. Wer aber haftet für vermeintliche Dokumente von Ereignissen, die nicht stattgefunden haben? An dieser Stelle hat das Urheberrecht eine unmittelbare Demokratierelevanz. Und seine Aufgabe oder Einschränkung gefährdet insofern unmittelbar die demokratierelevanten Aufgaben von Journalismus, Presse, Medien und Rundfunk als vierte Gewalt im Staat.

### ⇒ Kulturelle Vielfalt

Unsere Autor:innen und Übersetzer:innen haben wiederholt auf einen Aspekt hingewiesen, den in Ihrer Plenarsitzung Frau Waldinger-Thiering (SSW) adressiert hat, als sie von „kleineren Sprachen und regionalen Dialekten“ sprach.

Je nachdem, in welcher Sprache Fragen gestellt werden, reagieren KI-Modelle mit sehr unterschiedlichen Einschätzungen zu politisch relevanten Ereignissen<sup>16</sup>. Zudem gibt es Anzeichen dafür, dass Sprachen und Dialekte durch die massive Nutzung vor allem amerikanischer, d.h. englischsprachiger Systeme verdrängt werden. Dies wird etwa innerhalb der UNESCO-Gremien verstärkt thematisiert<sup>17</sup>, und auch das Thema Dialekte wird vermehrt diskutiert<sup>18</sup>.

### ⇒ EU-Regulierung

Bei der Praxisimplementierung der von Ihnen im Zuge der Aussprache mehrfach adressierten KI-Verordnung (*AI Act*) der EU, an der wir aktiv mitgewirkt haben, sind wir darauf angewiesen, dass Deutschland sich stärker für die Rechte der Rechteinhaber einsetzt. Derzeit sind die vom neuen *AI-Office* diskutierten Regelungen überproportional stark auf die Bedürfnisse der nicht-europäischen Big Tech-Unternehmen ausgerichtet. Der *AI Act* adressiert die Bedingungen für und die Auswirkungen durch KI gerade für unsere Belange nur am Rande und die Verhandlungen zeigen aktuell im Januar 2025, dass die Interessen der (nicht europäischen) KI-Entwickler- und Anbieter vor die der (europäischen) Rechteinhaber gestellt werden.

Darüber hinaus muss in Brüssel auf weitere Gesetzesinitiativen gedrängt werden, die verschiedene für Kunst, Kultur und Medien existenzielle Aspekte im Urheber-, Persönlichkeits-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht nachhaltigen Lösungen zuführen.

---

<sup>16</sup> ChatGPT antwortet auf Fragen zu Opferzahlen im Nahostkonflikt auf Arabisch und Hebräisch unterschiedlich, zeigen Forscher in einer Studie. Weil immer mehr Suchmaschinen mit KI-Chatbots arbeiten, könnte das zu einem gesellschaftlichen Problem werden.  
<https://www.br.de/nachrichten/wissen/chatgpt-und-konflikte-sprache-der-frage-beeinflusst-die-antwort,UW4WaHP>

<sup>17</sup> [Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im Kontext von KI – Digitales Werkstattgespräch der Reihe „Auswirkungen Künstlicher Intelligenz auf Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft“ | Deutsche UNESCO-Kommission](#)

<sup>18</sup> [Alexa und der Dialekt / Libera Università di Bolzano](#)

Entscheidend wird dabei sein, dass nur Rechte eingeräumt werden, die in der Praxis gegenüber mächtigen Konzernen (auch) in anderen Rechtsräumen durchsetzbar sind

### ⇒ **Rechtliche Grundlage von Generativer KI in Europa**

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Initiative Urheberrecht (IU), gemeinsam mit vielen Vertretungen von Rechteinhabern und gestützt durch eine wachsende Zahl von Rechtswissenschaftler:innen, der Ansicht ist, dass die Aneignung geschützter Werke und Leistungen für das Training generativer KI illegal war und ist. Diese Ansicht setzt sich auch auf europäischer und vor allem internationaler Ebene mehr und mehr durch.

Die IU hat im Frühjahr 2024 eine Studie in Auftrag gegeben, in der ein KI-Wissenschaftler und ein Rechtswissenschaftler Licht in die Blackbox der Verarbeitungsschritte beim KI-Training gebracht haben — erstmals in diesem Umfang. Die Präsentation der interdisziplinären „Tandemstudie“ „Urheberrecht & Training generativer KI - technologische und rechtliche Grundlagen“ fand im September im Europäischen Parlament statt und stieß weltweit auf Interesse und Resonanz<sup>19</sup>.

Die Hauptaussage der 217-seitigen Studie lautet: „KI-Training ist Urheberrechtsverletzung“. Dieses Training fand ohne Einwilligung der Rechteinhaber über Jahre statt. Die Studie belegt zudem, dass es Repräsentationen (und damit Vervielfältigungen) der gelernten Inhalte im Innern der KI-Modelle gibt, woraus sich ableiten lässt, dass mit der Zurverfügungstellung der Modelle für die User eine „öffentliche Zugänglichmachung“ der rechtswidrig gelernten Inhalte stattfindet: eine weitere rechtsverstößliche Vervielfältigung, die zudem nach deutschem Recht zu bewerten ist und daher vor deutsche Gerichte gebracht werden kann.

### ⇒ **Ausblick**

Dass digitale Transformation und der Einsatz von KI eine starke innovative Kraft für die Kulturwirtschaft, auch in Schleswig-Holstein, sein kann, stellen wir abschließend nicht infrage. Es steht aber die Frage im Raum, welchen Preis unsere Gesellschaft zu zahlen bereit ist für eine Technologie, die derzeit zu annähernd 100% in der Hand US-amerikanischer (jedenfalls nicht europäischer) Plattformkonzerne ist, welche die deutsche Wirtschaft eher in Abhängigkeit bringen als zu stärken und welche unbeirrbar darauf bestehen, deutsches Kulturgut unlizenziiert und unvergütet zum Training ihrer kommerziellen Systeme heranziehen zu dürfen. Sollten wir uns darauf verständigen, den Konzernen die Inhalte zur Verfügung stellen zu wollen, bliebe immer noch die Frage zu beantworten, wer die Kosten tragen soll. Die Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen, die Buch- und Presseverleger:innen, die Musikverlage und Tonträgerhersteller können es wohl kaum sein.

„Die professionelle Wissensarbeit ist gefährdet — das kann nicht in unser aller gesellschaftlichem und auch nicht volkswirtschaftlichen Interesse sein,“ fasst der Sprecher der IU, der Komponist Matthias Hornschuh, zusammen.

---

<sup>19</sup> <https://urheber.info/diskurs/ki-training-ist-urheberrechtsverletzung/> Abruf vom 27.1.2025

Unser Umgang mit künstlicher Intelligenz erfordert geeignete Rahmenbedingungen, die immer wieder den aktuellen Bedingungen angepasst werden müssen, wie schon im Mai 2024 bei der Anhörung in Kiel festgestellt wurde. Das Vorhaben, „sich beim Bund und auf europäischer Ebene unter Einbindung von Akteurinnen und Akteuren aus dem Kulturbereich für eine Bestandsaufnahme und Beschreibung der Auswirkungen auf das Urheberrecht und weitere Rechtsnormen einzusetzen und diesen Prozess aktiv zu begleiten“ werden wir sehr gerne aktiv unterstützen.

Für Rückfragen und weitere Zusammenarbeit stehen wir gerne zur Verfügung.

Katharina Uppenbrink

Matthias Hornschuh

Geschäftsführung

Sprecher

**Initiative Urheberrecht (Authors' Rights Initiative) | Geschäftsstelle**  
**Köthener Straße 44 / 2. Etage | D-10963 Berlin**  
**Tel.: +49 160 9095 4016**  
**[katharina.uppenbrink@urheber.info](mailto:katharina.uppenbrink@urheber.info) | [www.urheber.info](http://www.urheber.info)**